



UPDATE UMWELTRECHT - RECHTSPRECHUNG

BEGRENZUNG GERICHTLICHER KONTROLLE DURCH DEN ERKENNTNISSTAND DER FACHWISSENSCHAFT

Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 23.10.2018 – 1 BvR 2523/13, 1 BvR 595/14

Die Genehmigungsbehörde hatte die Erteilung zweier immissionsschutzrechtlicher Genehmigungen für Windergieanlagen jeweils mit der Begründung abgelehnt, durch die geplanten Anlagen werde das Tötungsrisiko für den Rotmilan nach § 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG signifikant erhöht. Diese Entscheidung wurde vom durch die Kläger letztinstanzlich angerufenen Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) bestätigt. Die hiergegen erhobenen Verfassungsbeschwerden wies das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) als unzulässig ab: Zum einen hätten die Kläger ihr Vorbringen, für die Ermittlung des Tötungsrisikos läge ein neuer, von den Einschätzungen der Genehmigungsbehörde abweichender wissenschaftlicher Erkenntnisstand vor, bereits im Verwaltungsverfahren bzw. im nachfolgenden verwaltungsgerichtlichen Instanzenzug vorbringen müssen. Zum anderen sei es den Verwaltungsgerichten mangels gesicherter wissenschaftlicher Erkenntnisse zur vorhabenbedingten Erhöhung des Tötungsrisikos für den Rotmilan objektiv unmöglich gewesen, die Entscheidung der Genehmigungsbehörde umfassend anhand der Kategorien „richtig“ oder „falsch“ zu überprüfen. Stoße die gerichtliche Kontrolle derart an ihre Funktionsgrenzen, verpflichte auch das Gebot der effektiven Rechtsschutzgarantie (Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG) die Gerichte nicht zu einer weiteren Sachverhaltsaufklärung. Den Fachgerichten sei es im Umfang der nicht näher aufklärbaren Fachfrage ausnahmsweise gestattet, ihre Entscheidung auf die Einschätzung der Behörde zu stützen. Auf eine der Verwaltung eingeräumten Einschätzungsprärogative komme es dann nicht an. Aufgrund der Grundrechtsrelevanz der Reduzierung der gerichtlichen Kontrolldichte sei auf längere Sicht jedoch der Gesetzgeber verpflichtet, durch eine zumindest untergesetzliche Maßstabsbildung wissenschaftliche Erkenntnislücken im Bereich des Artenschutzes rechtlich zu schließen.

Bedeutung für die Praxis:

Die Entscheidung des BVerfG bestätigt einerseits die ständige Rechtsprechung des BVerwG zur Geltung der behördlichen Einschätzungsprärogative bei der Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände und nimmt andererseits den Gesetzgeber in die Pflicht, durch geeignete Maßnahmen (zum Beispiel durch Einsatz fachkundiger Gremien) im Bereich des Artenschutzes auf eine Herausbildung fachwissenschaftlich allgemein anerkannter Beurteilungsmaßstäbe und Verfahren hinzuwirken. Als Blaupause könnte insoweit das Immissionsschutzrecht dienen, wo die Planungs- und Genehmigungspraxis seit langem etwa durch die untergesetzlichen Vorgaben der Technischen Anleitung (TA) Lärm und der TA Luft geprägt wird.